

## Nr. 3: Dezember 2017

### FAGES-Geschäftsstelle

Walter Brunner gibt das Mandat der Geschäftsstelle per Ende Jahr ab. Wir konnten für die Geschäftsstelle **Patrick Plüss** vom Büro **GEO Partner** in Zürich gewinnen. Er wird zusammen mit Robin Bühler diese Aufgabe übernehmen. Mail ([info@fages.org](mailto:info@fages.org)) und Postadresse (FAGES, 8000 Zürich) bleiben gleich. Ab 1. Januar 2018 ist die Telefonnummer der Geschäftsstelle **044 533 34 71**, erreichbar die ganze Woche, ausser mittwochs.

**Herzlich willkommen!**

### Ringversuch

Die Fachgruppe Analytik ist am Aufgleisen eines Ringversuches von Materialien vom Typ Verputz mit geringen Asbestgehalten und hat alle Schweizer Labore die Asbest-Materialanalysen (Liste FACH und Kantonale Labore) durchführen angeschrieben und eingeladen teilzunehmen. Aktuell werden die Proben hergestellt und auf Homogenität geprüft.

Weitere Auskünfte: [ringversuch@fages.org](mailto:ringversuch@fages.org)

### Richtlinie Fachplanung

Die FAGES-Richtlinie "Fachplanung und Fachbauleitung Gebäudeschadstoffe" wurde an der letzten GV unter dem Vorbehalt verabschiedet, dass die Ausführungen zur Unabhängigkeit der Fachplaner (Punkt 3 Fachkundige Begleitung) zu überarbeiten seien. Nach längeren Diskussionen hat der Vorstand die nachfolgenden **gelb markierten** Anpassungen **zuhanden der GV 2018** verabschiedet:

Punkt 3, 2. Absatz

*Die Berufsleute des FAGES sind sich in Ihren Rollen möglicher Interessenskonflikte bewusst. Deshalb sind bei sämtlichen Arbeiten - insbesondere bei der Ausführung von Probenahmen und Messungen im Zusammenhang mit der Überprüfung des Sanierungserfolgs - die geltenden Gesetze und Richtlinien sowie die gängigen Grundsätze zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. FAGES-Mitglieder erfüllen die Ihnen aufgetragenen Arbeiten gemäss bestem Wissen und Gewissen und wahren die Berufsehre.*

Punkt 8.3 Fachbauleitung:

*Freigabe des Sanierungsperimeters mit allfälligen Vorbehalten bezüglich nicht sanierter Bereiche/Vorkommen und schriftlicher Dokumentation mit Angabe von Auftraggeber und wer Messpunkte festgelegt hat.*

Punkt 8.4 Dokumentation

*Abnahmedokumentation Schadstoffsanierung mit Angabe von Auftraggeber und wer Messpunkte festgelegt hat.*

### So nicht!

Dem Vorstand werden immer wieder Reklamationen und Fragen, welche mit der Arbeit von FAGES- Mitgliedern zusammenhängen, zur Kenntnis gebracht. In der Regel werden wir Betroffene direkt ansprechen. In unserer neuen Rubrik „So nicht!“ bringen wir Abweichungen die wir wichtig finden und aus Sicht des Vorstandes nicht regelkonform bzw. nicht zu verantworten sind in anonymisierter Form. Dies um zu verhindern, dass sich seitens Auftraggeber oder FAGES-Mitglieder solches verbreitet.

## So nicht! -> Schwermetalle

*Da wurde von einem Diagnostiker in einem Haus an den Zimmerwänden mit Zink belastete Farbe gefunden. Der Gehalt 30'000 mg/kg. Die Konklusion, in Bericht und Ausschreibung Sanierung, daraus: Die Wände enthielten Zink in Sonderabfallqualität. Die Anstriche seien gemäss Richtlinie „Umweltschutz bei Korrosionsschutzarbeiten, Planungsgrundlage“ (BUWAL 2004) zu entfernen.*

Zinkoxide wurden früher in Farben häufig verwendet und es gibt keine Grundlage in Innenräumen eine Separierung von solchen Farben zu verlangen. Zudem ist bei der Betrachtung von Konzentrationen auch unbedingt der Blickwinkel Konzentration Bauteil (Schichtdicke Farbe ca. 100-200 µm) und Emission Umwelt zu betrachten.

Die vom Diagnostiker/Fachplaner zitierte Richtlinie Korrosionsschutz mit den Umweltauflagen steht im Kontext von Emissionen durch ungeschütztes Schleifen und Sandstrahlen an Metallkonstruktionen im Aussenbereich. Es waren Kühe die den hochkonzentrierten feinen Schwermetallstaub mit dem Gras aufnahmen und starben – ein wichtiger Anlass für die Auflagen beim Korrosionsschutz.

So heisst es übrigens auch in der zitierten Richtlinie zu Beginn in der Einleitung: „Korrosionsschutzbeschichtungen von freistehenden Stahlobjekten können erhebliche Mengen von giftigen Schwermetallen wie Blei, Zink und Chrom, aber auch von besonders umweltgefährdenden organischen Verbindungen wie PCB oder krebserzeugenden PAK enthalten. Bei der Sanierung solcher Objekte besteht das Risiko, dass beträchtliche Schadstoffmengen in die Luft freigesetzt werden, welche nach ihrer Deposition in der Objektumgebung den Boden und die Gewässer belasten.“

## So nicht! -> Zonenfreimessung

*Kürzlich wurde von einer Sanierung gesprochen, bei der für die Zonenfreimessungen von Asbestfasern in Raumluft gemäss VDI-Richtlinie 3492 die in der Methode beschriebenen Rahmenbedingungen nicht eingehalten wurden. Leider hört man immer wieder von solchen Messungen, meistens im Zusammenhang mit ungenügender Luftspülung nach Schlussreinigung und unzulässigen Vorlaufzeiten der Probenahme.*

Dass nicht immer unter optimalen Bedingungen gemessen werden kann liegt in der Natur der verschiedenen Messaufgaben und Situationen in welchen gemessen werden. Es gibt aber auch klare No-Go's. Ein „Klassiker“ ist, dass die Probenahme von Raumluftmessungen mit einer (zu) grossen Zeitverzögerung (4 oder mehr Stunden) gestartet wird. Damit „erspart“ sich der Probenehmer Wartezeit oder eine Zweitanreise, z.B. wenn nach der visuellen Kontrolle noch Reste von Materialien zu entfernen sind oder auch um nach der Schlussreinigung vor der Messung die Luftspülung noch durchgeführt werden muss (vorgeschriebene Mindestdauer/Luftwechselrate beachten!).

Eine übermässige Zeitverzögerung nach der durchzuführenden Nutzungssimulation (Aufwirbelung von Liegestäuben) führt zu tieferen Asbestgehalten als unter Normbedingungen der Messung. Grund dafür sind eine grössere Verdünnung der Luft (denn keine Sanierungszone ist absolut dicht) und die luftgetragenen faserförmigen Partikel setzen sich verstärkt ab.

Die **VDI-Richtlinie** gibt dazu vor, dass der Zeitpunkt der Nutzungssimulation 5 min vor bis 1 h nach Beginn der Probenahme ist.

*Bei Baustellen mit stark staubenden Umgebungen, z.B. bei kreidenden, sandenden oder anderen partikelfreisetzenden Oberflächen (z.B. Sanierungszonen mit Gipswänden, oder porösen Unterlagsböden) kann gemäss VDI-Richtlinie 6503 die Probenahmedauer verkürzt werden. Eine Probenahmedauer von 3 h darf aber grundsätzlich nicht unterschritten werden und es ist mehr Filterfläche auszuwerten um eine analytische Empfindlichkeit pro Faserart von maximal 160/m<sup>3</sup> zu erzielen).*